

## Meinungsäußerung

In die Schilderung des Milieus in einem Berliner Stadtteil bezieht ein Magazinbericht auch das Geschehen in einer Kirche ein. Die Mitarbeiter der Kirche werden als »nassrasierte und engelgleiche Apostel« charakterisiert. Der Gesang der Gemeinde sei schleppend, die Orgel spiele hinkend, der Prediger spreche mit glanzloser Friedfertigkeit. (1987)

Der Deutsche Presserat wertet den beanstandeten Beitrag als Meinungsartikel. Eine solche subjektive Milieuschilderung muss erlaubt sein. Allerdings werde ein missverständlicher Bezug zwischen dem angekündigten Thema »Tod und Leben in einem Berliner Wohnquartier« und dem detailliert und wertend geschilderten Verlauf des Gottesdienstes hergestellt. Es wäre ratsam gewesen, diesen Kontext zu vermeiden. (B 38/87)

**Aktenzeichen:**B 38/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet